

zwischen der **e.optimum AG**
Beim Alten Ausbesserungswerk 2a
77654 Offenburg

- nachfolgend „e.optimum“ genannt -

und

Name, Vorname:

[Kursiv-Angaben im Folgenden nur, sofern HV juristische Person ist.]

Firma:

vertreten durch den/die
Geschäftsführer/-in:

Straße + Hausnr.:

PLZ + Ort:

VPID:

- nachfolgend “Handelsvertreter” oder „HV“ genannt -

Präambel:

Zwischen e.optimum und dem HV besteht ein Handelsvertretervertrag, der die Vermittlung von Energieprodukten (Strom & Erdgas) für e.optimum durch den HV regelt.

Zusätzlich bietet die e.optimum AG verschiedene eigene und vermittelte Produkte und Dienstleistungen an, die mit der Belieferung von Energie direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

e.optimum bietet seinen HV darüber hinaus die Möglichkeit der Vermittlung von **E-Ladestationen, Softwarelösungen für E-Ladestationen** (z.B. Betreiberpaket, bestehend aus Software-Nutzungsrechten, Service-Hotline und Online-Portal) sowie **Wartungs- und Servicepaketen für E-Ladestationen** (z.B. Full Service Paket, bestehend aus dem Betreiberpaket plus Wartung/Rufbereitschaft).

Die Vermittlung der genannten Produkte und Leistungen durch den HV wird durch folgende Vereinbarung in Ergänzung zum bestehenden Handelsvertretervertrag geregelt.

1. Provision

e.optimum gewährt für durch den HV vermittelte **E-Ladestationen** eine einmalige Abschlussprovision sowie für durch den HV vermittelte **Softwarelösungen sowie Wartungs- und Servicepakete** eine laufende Betreuungsprovision nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Die Einstufung in die jeweilige Hierarchiestufe bestimmt sich nach dem zugrundeliegenden HV-Vertrag.

1.1 Abschlussprovision (AP)

1.1.1 Eigenumsatz

Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine einmalige Abschlussprovision für alle während der Laufzeit dieses Vertrags von ihm vermittelten **E-Ladestationen**.

Grundsätzlich wird der Nachweis der Vermittlung durch die Einreichung des vom Kunden und vom HV unterzeichneten »Auftragsformular e.tankstelle« erbracht.

Die jeweils erzielbare einmalige Abschlussprovision für Gebietsleitungen (GL) bemisst sich prozentual am Nettoumsatz der vermittelten E-Ladestationen je Kunde.

Die Abschlussprovision beträgt **in der Grundstufe für E-Ladestationen 14,0% vom Netto-Abrechnungsbetrag der Ladestation/en und ggf. des individuellen Designs** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Gebietsleitung kann jedoch auch eine erhöhte Abschlussprovision in der Bonusstufe erzielen, wenn sie E-Ladestationen, Softwarelösungen sowie Wartungs- und Servicepakete mit einem Netto-Abrechnungsbetrag von insgesamt 25.000,- Euro vermittelt hat. Dabei gilt bei Softwarelösungen sowie Wartungs- und Servicepaketen, dass das jeweils vom Kunden zu leistende und jährlich wiederkehrende Jahresentgelt nur einmalig berücksichtigt wird.

Die Abschlussprovision beträgt **in der Bonusstufe für E-Ladestationen 15,5% vom Netto-Abrechnungsbetrag der Ladestation/en und ggf. des individuellen Designs** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und gilt für alle E-Ladestationen, die nach Erreichung des Netto-Abrechnungsbetrages i.H.v. 25.000,- Euro vermittelt werden.

1.1.2 Der Provisionsanspruch entsteht jeweils, wenn dem Kunden der Netto-Abrechnungsbetrag für die vom HV vermittelte/n E-Ladestation/en in Rechnung gestellt wird/werden.

Der Netto-Abrechnungsbetrag kann sich auch aus mehreren Teilabrechnungen zusammensetzen.

1.1.3 Wird ein zustande gekommener Kaufvertrag über E-Ladestationen nach Vertragsschluss wieder aufgehoben, entfällt für diesen Vertrag rückwirkend auch der Anspruch des HV auf Zahlung der Abschlussprovision, sofern die Aufhebung bzw. Beendigung aufgrund von Umständen erfolgt, die von e.optimum nicht zu vertreten sind. Eventuell bereits erhaltene Zahlungen sind in diesem Fall vom HV zurück zu erstatten oder werden mit den laufenden Provisionszahlungen (Abschluss- und Betreuungsprovision) des HV verrechnet. Eventuelle Rückzahlungen werden zu dem Zeitpunkt fällig, wenn der Kaufvertrag geendet hat.

1.1.4 Die Abrechnung und Auszahlung (Fälligkeit) der einmaligen Abschlussprovision sowie der Differenzprovision erfolgen im Folgemonat zu dem Kalendermonat, in dem die Zahlung des Kunden gemäß Ziffer 1.1.3 eingegangen ist.

Die Auszahlung der Abschlussprovision erfolgt nur dann, wenn der HV seine VP-ID auf dem »Auftragsformular e.tankstelle« angibt.

1.2 **Betreuungsprovision**

- 1.2.1 Der Handelsvertreter hat während der Laufzeit dieses Vertrages Anspruch auf eine jährliche **Betreuungsprovision (BP)** für vermittelte **Softwarelösungen** sowie **Wartungs- und Servicepakete für E-Ladestationen** ab Vertragsbeginn und für die Dauer der entsprechenden Verträge und soweit die entsprechenden Rechnungen vollständig durch den Kunden bezahlt wurden.

Grundsätzlich wird der Nachweis der Vermittlung durch die Einreichung des vom Kunden und vom HV unterzeichneten »Auftragsformular e.tankstelle« erbracht.

Die **Betreuungsprovision für Softwarelösungen** sowie **Wartungs- und Servicepakete** beträgt **6,75% vom Netto-Abrechnungsbetrag** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 1.2.2 Der Provisionsanspruch für das 1. Vertragsjahr der vermittelten Softwarelösungen bzw. Wartungs- und Servicepakete entsteht jeweils mit Vertragsbeginn und wird spätestens zum 25. Kalendertag des Folgemonats zum entsprechenden Vertragsbeginn zur Abrechnung und Auszahlung fällig, sofern die Zahlung des Kunden für die entsprechende Leistung bei e.optimum eingegangen ist.

Ab dem 2. Vertragsjahr der vermittelten Softwarelösungen bzw. Wartungs- und Servicepakete entsteht der Provisionsanspruch mit Beginn des jeweiligen Vertragsjahres und wird jeweils zum 25. Kalendertag des Folgemonats zur Abrechnung und Auszahlung fällig, sofern die Zahlung des Kunden für die entsprechende Leistung bei e.optimum eingegangen ist.

- 1.2.3 Wird ein zustande gekommener Software- bzw. Wartungs- und Servicevertrag nach Vertragsschluss wieder aufgehoben, entfällt für diesen Vertrag rückwirkend auch der Anspruch des HV auf Zahlung der **Betreuungsprovision**, sofern die Aufhebung bzw. Beendigung aufgrund von Umständen erfolgt, die von e.optimum nicht zu vertreten sind. Eventuell bereits erhaltene Zahlungen sind in diesem Fall vom HV zurück zu erstatten oder werden mit den laufenden Provisionszahlungen (Abschluss- und **Betreuungsprovision**) des HV verrechnet. Eventuelle Rückzahlungen werden zu dem Zeitpunkt fällig, wenn der Software- bzw. Wartungs- und Servicevertrag geendet hat.

- 1.2.4 Der Anspruch auf **Betreuungsprovision** endet mit Beendigung des Handelsvertretervertrages oder dem Vertragsende der vom HV vermittelten **Softwarelösung** bzw. des vom HV vermittelten **Wartungs- und Servicepakets**. Sofern der HV **Betreuungsprovision** erhalten hat, die einen Zeitraum nach Vertragsende betreffen, so sind diese vom HV zurück zu gewähren. e.optimum ist berechtigt, den **Rückzahlungsanspruch** mit weiteren Provisionsansprüchen aufzurechnen.

- 1.3 Beträgt der Provisionsanspruch weniger als 100,00 €, steht es e.optimum frei, den Betrag solange auf den jeweiligen Folgemonat vorzutragen, bis dieser 100,00 € übersteigt.

- 1.4 Der Handelsvertreter erhält neben der Provision die darauf entfallende Umsatzsteuer, wenn und soweit er selbst umsatzsteuerpflichtig ist.

- 1.5 Der HV hat die Provisionsabrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der e.optimum geltend zu machen. Nach Ablauf der Monatsfrist sind nicht geltend gemachte Provisionsansprüche verfallen.

- 1.6 Seine der Provisionsabrechnung zugrunde liegenden Umsätze und die Umsätze seiner nachgeordneten Handelsvertreter kann der HV in der e.optimum-Datenbank einsehen.

- 1.7 Die Abtretung oder Verpfändung von Provisionsansprüchen ist ausgeschlossen.

2. Widerrufsvorbehalt

e.optimum ist berechtigt, binnen einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen die vorliegende Ergänzungsvereinbarung einseitig und vollumfänglich ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Für den Widerruf ist die digitale Form (E-Mail) ausreichend.

Im Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs endet die vorliegende Ergänzungsvereinbarung, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

Vermittelte Energielieferverträge an Privatkunden und deren Abnahmestellen, die vor dem Widerruf der Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen wurden, werden nach Maßgabe der Ziffer 1 verprovisioniert. Der Anspruch auf Betreuungsprovision gem. Ziffer 1.2 wird durch einen eventuellen Widerruf nicht berührt.

Der HV-Vertrag selbst wird durch einen eventuellen Widerruf ebenfalls nicht berührt und besteht daher fort. Das Gleiche gilt für eventuelle sonstige Ergänzungsvereinbarungen.

3. Alle weiteren Bestandteile des HV-Vertrags sowie eventuelle Zusätze bleiben unberührt.

Der Abschluss sowie eventuelle Änderungen der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung bedürfen entgegen der Regelung des Handelsvertretervertrages nicht der Schriftform, sondern der Textform (E-Mail, Fax, PDF).

Offenburg, den

....., den.....
Ort

.....
e.optimum AG

.....
Handelsvertreter VPID